

31.01.03

A

Verordnung**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

**Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-
Verordnung sowie der Flächenzahlungs-Verordnung****A. Zielsetzung**

Die Rinder- und Schafprämien-Verordnung sowie die Flächenzahlungs-Verordnung sollen für die Formen der elektronischen Kommunikation geöffnet werden. Im Rahmen der Rinder- und Schafprämien-Verordnung soll außerdem eine weitere Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens durch eine verstärkte Nutzung der in der zentralen Datenbank gespeicherten Daten ermöglicht werden.

Der Prozentsatz, zu dem die Erzeuger ihre Mutterkuhprämienansprüche mindestens zu nutzen haben, soll von bislang 90 % vorübergehend auf 70 % gesenkt werden. Im übrigen werden in der Rinder- und Schafprämien-Verordnung die Bezugnahmen auf das geltende Gemeinschaftsrecht aktualisiert sowie eine Klarstellung vorgenommen

B. Lösung

Die Rinder- und Schafprämien-Verordnung und die Flächenzahlungs-Verordnung werden geändert.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

...

2. Vollzugsaufwand

Den Ländern entsteht durch diese Verordnung kein zusätzlicher Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Für die von der Anwendung dieser Verordnung Betroffenen entstehen keine zusätzlichen Mehrkosten. Nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

31.01.03

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

**Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-
Verordnung sowie der Flächenzahlungs-Verordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier

Berlin, den 31. Januar 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

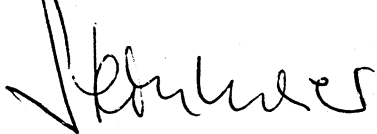
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-
Verordnung sowie der Flächenzahlungs-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



**Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung
sowie der Flächenzahlungs-Verordnung**

Vom

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 19, der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, sowie des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), von denen § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Satz 1 durch Artikel 196 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Arbeit:

Artikel 1

Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung

Die Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2588), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2887), wird wie folgt geändert:

1. In § 4a Satz 1 werden die Wörter „Artikel 14a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen (ABl. EG Nr. L 391 S. 36)“ durch die Wörter „Artikel 50 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 der Kommission vom 11. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zum mit der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates eingeführten integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen (ABl. EG Nr. L 327 S. 11)“ ersetzt.
2. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(EWG) Nr. 3887/92“ durch die Angabe „(EG) Nr. 2419/2001“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „zur Vorlage bei der Landesstelle“ gestrichen.
3. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

4. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(EWG) Nr. 3887/92“ durch die Angabe „(EG) Nr. 2419/2001“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „zur Vorlage bei der Landesstelle“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Diese Kopien sind der Landesstelle mit dem Antrag vorzulegen, wenn die Ausfuhrzollstelle nicht in Deutschland gelegen ist.“
5. In § 27 Abs. 2 werden die Wörter „Artikel 10a der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen (ABl. EG Nr. L 391 S. 36) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001“ ersetzt.
6. Nach § 33d wird folgender § 33e eingefügt:

„§ 33e

Aussetzung der Mindestnutzung von Mutterkuhprämienansprüchen

Für die Kalenderjahre 2002 und 2003 kommt § 28 nicht zur Anwendung.“

Artikel 2

Weitere Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung

Die Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2588), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4a wird folgender § 4b eingefügt:

„§ 4b

Elektronische Kommunikation

§ 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend, soweit Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen nichts anderes vorsehen. Für die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie die Übermittlung der

einem elektronischen übermittelten Dokument beizufügenden Dokumente, die nicht elektronisch übermittelt werden oder nicht elektronisch übermittelt werden können, sind die geltenden Fristen gleichermaßen wie bei nicht elektronischer Übermittlung zu beachten.“

2. Dem § 19 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Hierbei gilt der Sonnabend nicht als Werktag.“

Artikel 3

Änderung der Flächenzahlungs-Verordnung

Die Flächenzahlungs-Verordnung vom 6. Januar 2000 (BGBl. I S. 2588), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2002 (BGBl. I S. 4416), wird wie folgt geändert:

1. In § 4a Satz 1 werden die Wörter „Artikel 14a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen (ABl. EG Nr. L 391 S. 36)“ durch die Wörter „Artikel 50 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 der Kommission vom 11. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zum mit der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates eingeführten integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen (ABl. EG Nr. L 327 S. 11)“ ersetzt.
2. Nach § 4a wird folgender § 4b eingefügt:

„§ 4b

Elektronische Kommunikation

§ 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend, soweit Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen nichts anderes vorsehen. Für die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie die Übermittlung der einem elektronischen übermittelten Dokument beizufügenden Dokumente, die nicht elektronisch übermittelt werden oder nicht elektronisch übermittelt werden können, sind die geltenden Fristen gleichermaßen wie bei nicht elektronischer Übermittlung zu beachten.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeines

Die Verordnung (EG) Nr. 3887/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen wurde durch Artikel 53 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 vom 11. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zum mit der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates eingeführten integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen aufgehoben. Die in den Vorschriften der Rinder- und Schafprämien-Verordnung sowie der Flächenzahlungs-Verordnung vorhandenen Bezugnahmen auf die außer Kraft getretene Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 sind daher zu streichen und durch Bezugnahmen auf die neue Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 zu ersetzen.

Mit der vorliegenden Verordnung wird die Rinder- und Schafprämien-Verordnung sowie die Flächenzahlungs-Verordnung durch Verweis auf § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für die elektronische Kommunikation geöffnet.

Die Rinder- und Schafprämien-Verordnung regelt in § 19 Abs. 3, dass die Erzeuger den Antrag auf Sonderprämie für männliche Rinder im Falle der Versendung der Tiere in einen anderen EU-Mitgliedstaat spätestens 3 Werktage vor dem Tag stellen müssen, an dem die Tiere ihren Betrieb verlassen. Der Begriff „Werktag“ ist dabei nicht eindeutig bestimmt. Sowohl für die Erzeuger als auch für die Prämienverwaltung ist daher eine Klarstellung notwendig.

Die zentrale Rinderdatenbank in Deutschland enthält alle erforderlichen Angaben, um sicherzustellen, dass die Sonderprämie je Tier und Altersklasse nur einmal gewährt wird. Somit sind die Voraussetzungen dafür gegeben, auf die Vorlage einer Kopie des von der zuständigen Landesstelle ausgestellten Rinderpasses bei Beantragung der Sonderprämie für männliche Rinder zu verzichten.

In Deutschland soll ab dem Prämienjahr 2003 von der in Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, Angaben zur Ausfuhr in Drittländer über eine vom Mitgliedstaat zugelassene Stelle in elektronischer Form zu übermitteln. Da hierdurch die Ausfuhrdaten den Prämienbehörden der Länder direkt zugänglich gemacht werden, kann auf die Vorlage einer Kopie der Ausfuhranmeldungen und des Kontroll-exemplars T5 bei der Beantragung der Sonderprämie verzichtet werden. Im Gegensatz hierzu kann bei der Schlachtpremie auf die Vorlage der Unterlagen nur dann verzichtet werden, wenn die Ausfuhrzollstelle in Deutschland liegt.

Gemäß Artikel 23 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 fällt der nicht genutzte Teil der Prämienansprüche im Rahmen der Mutterkuhprämie, sofern nicht die in Absatz 2 genannten Ausnahmeregelungen vorliegen, in die nationale Reserve zurück, falls ein Erzeuger im Laufe eines Jahres seine Prämienansprüche nicht zu mindestens 70 % genutzt hat. In Deutschland ist dieser Mindestnutzungsgrad aufgrund von Artikel 23 Abs. 4 Satz 2 der genannten Verordnung durch § 28 der Rinder- und Schafprämien-Verordnung von 70 % auf 90 % angehoben worden. Diese Anhebung soll zur Vereinfachung für Erzeuger und Prämienverwaltung ausgesetzt werden. Die Aussetzung soll vorübergehend erfolgen, um Erfahrungen über deren Auswirkung zu sammeln.

Die öffentlichen Haushalte werden durch die Verordnung nicht mit Mehrkosten (ohne Vollzugsaufwand) belastet. Den Ländern entsteht durch diese Verordnung kein zusätzlicher Vollzugsaufwand.

Für die von der Anwendung dieser Verordnung Betroffenen entstehen keine zusätzlichen Mehrkosten. Nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Vorschrift nimmt in Satz 1 auf Artikel 14a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 Bezug, der die Rechtsfolgen einer Betriebsübertragung nach Einreichung des Beihilfeantrags zum Gegenstand hat. Die Verordnung (EG) Nr. 3887/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegeln wurde durch Artikel 53 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 vom 11. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zum mit der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates eingeführten integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegeln aufgehoben. Die Bezugnahme auf Artikel 14a Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 3887/92 ist daher zu streichen und durch eine Bezugnahme auf die entsprechende Regelung des Artikel 50 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 zu ersetzen.

Zu Nummer 2

Unter Bezugnahme auf die Begründung zu Nummer 1 ist die Angabe der außer Kraft getretenen Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 zu streichen und durch die Angabe der neuen Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 zu ersetzen.

Ab dem Prämienjahr 2003 soll in Deutschland von der in Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, Angaben zur Ausfuhr in Drittländer über eine oder mehrere vom Mitgliedstaat zugelassene Stellen in elektronischer Form zu übermitteln. Nach dem hierzu vorgesehenen Verfahren übermittelt das Hauptzollamt Hamburg-Jonas die Daten aller in Deutschland zur Ausfuhr abgefertigten Rinder nach ihrer elektronischen Erfassung und Speicherung an die zentrale Datenbank in München zur Bearbeitung der Prämienanträge. Dadurch werden die Ausfuhrdaten den Prämienbehörden der Länder direkt zugänglich gemacht, ohne dass eine besondere Anfrage beim Hauptzollamt erforderlich ist. Die Europäische Kommission hat dieses Verfahren mit Schreiben AGR 4270 vom 12.02.2001 als mit Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 vereinbar angesehen, sofern der Mitgliedstaat die Ausfuhranmeldungen und Kontrollexemplare T5 sowie die Richtigkeit der vom Hauptzollamt an die zentrale Datenbank elektronisch übermittelten Informationen regelmäßig kontrolliert. Diese Kontrolle wird beim Hauptzollamt durch die interne Revision der Zollverwaltung vorgenommen. Das Hauptzollamt Hamburg-Jonas kann die Ausfuhrdaten jedoch nur dann an die zentrale Datenbank übermitteln, wenn die Tiere in Deutschland zur Ausfuhr abgefertigt wurden, d. h. wenn die Ausfuhrstelle in Deutschland gelegen ist. Im Falle der Sonderprämie für männliche Rinder liegt eine Ausfuhr im Sinne des Prämienrechts nur dann vor, wenn die Tiere in Deutschland zur Ausfuhr in ein Drittland abgefertigt werden; bei der Abfertigung in einem anderen EU-Mitgliedstaat zur anschließenden Ausfuhr aus diesem oder einem anderen Mitgliedstaat liegt im Sinne des Prämienrechts eine Versendung vor, mit der Folge, dass keine Ausfuhrdokumente vorgelegt werden müssen. Insoweit kann im Fall der Sonderprämie generell auf die Vorlage einer Kopie der Ausfuhranmeldung und des Kontrollexemplars T5 gemäß § 19 Abs. 4 bei den Landesstellen verzichtet werden.

Zu Nummer 3

Gemäß Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 tragen die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats dafür Sorge, dass anhand des Tierpasses oder des Verwaltungspapiers sichergestellt werden kann, dass je Tier und Altersklasse nur eine einzige Prämie gewährt wird. Zu diesem Zweck muss gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 1 der o.g. Verordnung dem Prämienantrag im Falle der Gewährung der Sonderprämie zum Zeitpunkt der Schlachtung (dies ist in Deutschland der Fall) ein Tierpass oder ein vergleichbares Dokument beiliegen. Verfügt der Mitgliedstaat über eine

Datenbank im Sinne des Art. 3 Satz 1 Buchst. b) der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 und enthält diese Datenbank nach der Überzeugung des Mitgliedstaats die erforderlichen Angaben, um sicherzustellen, dass die Prämie je Tier und Altersklasse nur einmal gewährt wird, muss gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 das vom Mitgliedstaat bestimmte Dokument dem Prämienantrag nicht beigelegt werden. Nach den Angaben der Länder übertragen die Regionalstellen bei der Ausstellung eines deutschen Tierpasses die Informationen des Tierpasses des anderen Mitgliedstaates in die zentrale Datenbank. Somit sind die Voraussetzungen dafür gegeben, auf die Vorlage einer Kopie des von der zuständigen Landesstelle ausgestellten Rinderpasses bei Beantragung der Sonderprämie für männliche Rinder zu verzichten.

Zu Nummer 4

Unter Bezugnahme auf die Begründung zu Nummer 1 ist die Angabe der außer Kraft getretenen Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 zu streichen und durch die Angabe der neuen Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 zu ersetzen.

Im Fall der Schlachtprämie liegt eine Ausfuhr im Sinne des Prämienrechts auch dann vor, wenn die Ausfuhrzollstelle nicht in Deutschland gelegen ist. Die Tiere können sowohl in Deutschland als auch in einem anderen EU-Mitgliedstaat zur Ausfuhr abgefertigt werden. Da jedoch das Hauptzollamt Hamburg-Jonas nur dann die Ausfuhrdaten an die zentrale Datenbank übermitteln kann, wenn die Ausfuhrzollstelle in Deutschland gelegen ist, müssen die in § 22 Abs. 3 vorgesehenen Ausfuhrdokumente weiterhin dem Prämienantrag beigelegt werden, wenn die Ausfuhrzollstelle nicht in Deutschland gelegen ist, z. B. im Fall der Abfertigung zur Ausfuhr nach Marokko über eine Ausfuhr- und Ausgangszollstelle in Frankreich.

Zu Nummer 5

Die Vorschrift nimmt in Absatz 2 auf Artikel 10a der Verordnung (EG) Nr. 3887/92 Bezug, der die Ersetzung der im Beihilfeantrag ausgewiesenen Tiere regelt. Die Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen wurde durch Artikel 53 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 vom 11. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zum mit der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates eingeführten integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen aufgehoben. Die Bezugnahme auf Artikel 14a Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 3887/92 ist daher zu streichen und durch eine Bezugnahme auf die entsprechende Regelung des Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 zu ersetzen.

Zu Nummer 6

Gemäß Artikel 23 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 fällt der nicht genutzte Teil der Prämienansprüche im Rahmen der Mutterkuhprämie in die nationale Reserve zurück, falls ein Erzeuger im Laufe eines Jahres seine Prämienansprüche nicht zu mindestens 70 % genutzt hat. In Deutschland ist dieser Mindestnutzungsgrad aufgrund Artikel 23 Abs. 4 Satz 2 der genannten Verordnung durch § 28 der Rinder- und Schafprämien-Verordnung von 70 % auf 90 % angehoben worden. Während diese Anhebung sicherstellen sollte, dass die deutschen Erzeugern zur Verfügung stehenden Prämienansprüche möglichst vollständig genutzt werden, machte sie die Anwendung der Prämienvorschriften sowohl für die Mutterkuhhalter als auch für die Verwaltung in Einzelfällen schwierig. Aufgrund des großen finanziellen Anreizes der Mutterkuhprämie ist davon auszugehen, dass der nationale Plafond an Prämienansprüchen auch bei einem Mindestnutzungsgrad von 70 % weitgehend ausgeschöpft werden wird. Von daher soll zunächst für die Prämienjahre 2002 und 2003 die Anwendung dieser Vorschrift ausgesetzt werden, um Erfahrungen zu sammeln, welche Auswirkungen die Herabsetzung des Mindestnutzungsgrades auf 70% auf die Entwicklung des nationalen Plafonds hat.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Die Vorschrift verweist auf den durch Artikel 1 Nr. 4 des Dritten Gesetzes zu Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002 neu eingefügten § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz. Durch diesen Verweis wird für den Anwendungsbereich der Rinder- und Schafprämien-Verordnung die Zulässigkeit der Übermittlung elektronischer Dokumente geregelt, soweit Gemeinschaftsrecht nicht entgegensteht. Gleichwertigkeit der vorgeschriebenen Schriftform und der mit einer elektronischen Signatur verbundenen elektronischen Form bei Dokumenten wie Anträgen, Erklärungen, Mitteilungen oder Meldungen, auch soweit dabei jeweils die Verwendung von Vordrucken geregelt ist, wird damit hergestellt. Weil die neuen Kommunikationstechniken noch nicht flächendeckend verbreitet sind, wird die Möglichkeit zur Anwendung neuer Technologien eröffnet, „soweit“ Bürger und Behörden die Voraussetzungen hierfür bereits geschaffen haben. Durch den Verweis auf die qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes werden für den Bereich der elektronischen Kommunikation die mit dem Schriftformerfordernis verbundenen Funktionen sichergestellt.

Zu Nummer 2

Der Begriff „Werktag“ ist im nationalen Recht nicht eindeutig bestimmt. Einige Vorschriften, wie z. B. § 193 BGB sowie § 31 Abs. 3 VwVfG, differenzieren zwar zwischen Sonnabenden und Werktagen; eine allgemeingültige Begriffsdefinition kann hierin jedoch nicht gesehen werden. Um zu gewährleisten, dass alle Antragsteller bei der Stellung des Antrags von den gleichen Voraussetzungen ausgehen, wird daher klargestellt, dass der Sonnabend für diese Frist kein Werktag ist.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Die Vorschrift nimmt in Satz 1 Bezug auf Artikel 14a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92, der die Rechtsfolgen einer Betriebsübertragung nach Einreichung des Beihilfeantrags zum Gegenstand hat. Da die Verordnung (EG) Nr. 3887/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegeln durch Artikel 53 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 vom 11. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zum mit der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates eingeführten integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegeln aufgehoben wurde, ist die Bezugnahme auf Artikel 14a Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 3887/92 zu streichen und durch eine Bezugnahme auf die entsprechende Regelung des Artikel 50 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 zu ersetzen.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift verweist auf den durch Artikel 1 Nr. 4 des Dritten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002 neu eingefügten § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz. Durch diesen Verweis wird für den Anwendungsbereich der Flächenzahlungs-Verordnung die Zulässigkeit der Übermittlung elektronischer Dokumente geregelt, soweit Gemeinschaftsrecht nicht entgegensteht. Die Gleichwertigkeit der vorgeschriebenen Schriftform und der mit einer elektronischen Signatur verbundenen elektronischen Form bei Dokumenten wie Anträgen, Erklärungen, Mitteilungen oder Meldungen, auch soweit dabei jeweils die Verwendung von Vordrucken geregelt ist, wird damit hergestellt. Weil die neuen Kommunikationstechniken noch nicht flächendeckend verbreitet sind, wird die Möglichkeit zur Anwendung neuer Technologien eröffnet, „soweit“ Bürger und Behörden die Voraussetzungen hierfür bereits geschaffen haben. Durch den Verweis auf die qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes

werden für den Bereich der elektronischen Kommunikation die mit dem Schriftformerfordernis verbundenen Funktionen sichergestellt.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten. Hierbei stehen einer rückwirkenden Anwendung von Artikel 1 der Verordnung keine Gründe entgegen..